



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 27. Mai 2020

Nummer 43

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 27. Mai 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 30), die durch die Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Kontaktbeschränkungen, Allgemeines Abstandsgebot“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts“ durch die Wörter „mit bis zu zehn Personen oder den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Haushalts“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1, 2 und 4 werden aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 5 werden die Nummern 1 und 2.

3. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für Betreiberinnen und Betreiber entsprechend.“

4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Wörter „des Schienenpersonenfernverkehrs,“ eingefügt.